

**BOTTIGHOFEN**



attraktiv mit hoher Lebensqualität

# **GEMEINDEORDNUNG**

DER POLITISCHEN GEMEINDE BOTTIGHOFEN

Ausgabe 2011

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		Seite
<b>1</b>	<b>Die Gemeinde</b>	<b>4</b>
1.1	Gebiet	4
1.2	Aufgaben	4
1.3	Bürgerrecht	4
1.4	Organe	4
1.5	Publikationsorgane	5
<b>2</b>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>5</b>
2.1	Stimm- und Wahlrecht	5
2.2	Willensäußerung	5
2.3	Urnenwahlen und Abstimmungen	5
2.4	Vorzeitige Stimmabgabe	6
2.5	Wahlbüro	6
<b>3</b>	<b>Die Gemeindeversammlung</b>	<b>6</b>
3.1	Einberufung	6
3.2	Frist	6
3.3	Vorsitz	6
3.4	Eröffnung	7
3.5	Abstimmung	7
3.6	Orientierung	7
3.7	Traktanden	8
3.8	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	8
3.9	Protokoll	8
3.10	Befugnisse der Gemeindeversammlung	8
<b>4</b>	<b>Die Gemeindebehörde</b>	<b>9</b>
4.1	Zusammensetzung und Amtsdauer	9
4.2	Aufgaben allgemein	9
4.3	Spezielle Aufgaben	9
4.4	Sitzungen	10
4.5	Abstimmungen	10
4.6	Protokoll	10

4.7	Ausstand	11
4.8	Dringliche Geschäfte	11
4.9	Finanzkompetenzen	11
4.10	Rechnungsführung	12
4.11	Amtspflichtverletzung	12
4.12	Rücktritte	12
<b>5</b>	<b>Gemeindeverwaltung</b>	<b>12</b>
5.1	Der Gemeindeammann, die Frau Gemeindeammann	12
5.2	Der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin	13
5.3	Die Gemeindeganzlei	13
5.4	Steuerbezug	13
5.5	Archiv	14
5.6	Arbeitszeit	14
5.7	Anstellungsbedingungen	14
<b>6</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>14</b>
6.1	Zusammensetzung und Aufgaben	14
6.2	Umfang der Kontrollen	14
6.3	Prüfung im Bedarfsfall	15
6.4	Berichterstattung	15
<b>7</b>	<b>Übrige Kommissionen</b>	<b>15</b>
7.1	Kommissionen, Funktionäre	15
<b>8</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>16</b>
9.1	Amtsgeheimnis	16
9.2	Unfall und Haftpflichtversicherung	16
9.3	Altersvorsorge	16
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>17</b>
10.1	Inkraftsetzung	17

# **GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BOTTIGHOFEN**

---

## **1 Die Gemeinde**

### **1.1 Gebiet**

Die Politische Gemeinde Bottighofen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der thurgauischen Staatsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

### **1.2 Aufgaben**

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

### **1.3 Bürgerrecht**

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

### **1.4 Organe**

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Behörden und Kommissionen, nämlich
  - die Gemeindebehörde
  - die Rechnungsprüfungskommission
  - das Wahlbüro
  - die weiteren Kommissionen

## **1.5 Publikationsorgane**

Das amtliche Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Thurgau. Weitere Publikationsorgane werden durch die Gemeindebehörde bestimmt.

## **2 Wahlen und Abstimmungen**

### **2.1 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.

### **2.2 Willensäusserung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, sofern nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Niedergelassene Ausländer über 18 Jahre sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.

### **2.3 Urnenwahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen, die Wahl des Gemeindeammanns und der Gemeindebehörde finden an der Urne statt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.

## **2.4 Vorzeitige Stimmabgabe**

Bei Urnengängen kann das Stimmmaterial vorzeitig auf der Gemeindeganzlei abgegeben oder brieflich an die Gemeindeganzlei eingesandt werden.

## **2.5 Wahlbüro**

Das Wahlbüro besteht aus:

- dem Gemeindeammann als Präsident
- dem Gemeindeganzreiber als Aktuar
- mind. zwei der acht gewählten Urnenoffizianten für das Wahllokal

# **3 Die Gemeindeversammlung**

## **3.1 Einberufung**

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- bis Ende Februar zur Budgetgemeinde
- bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
- auf Anordnung der Gemeindebehörde, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
- auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten, wenn dem Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

## **3.2 Frist**

Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage zum Voraus zur Gemeindeversammlung eingeladen. Der Versand enthält den Stimmausweis, eine Einladung mit Angabe der Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde.

## **3.3 Vorsitz**

Der Gemeindeammann oder die Frau Gemeindeammann führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung. Der oder die Vorsitzende kann

Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

### **3.4 Eröffnung**

Nach Eröffnung der Versammlung und nach der Wahl der Stimmenzähler erkundigt sich der oder die Vorsitzende nach Einwänden gegen:

- die Einladung der Versammlung
- die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
- die Traktandenliste.

### **3.5 Abstimmung**

<sup>1</sup> Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreiben oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wenn diese beantragt wird, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, ohne Diskussion, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

<sup>2</sup> Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen. In Zweifelsfällen, oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

<sup>3</sup> Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen massgebend.

### **3.6 Orientierung**

Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Gemeindeversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag der Gemeindebehörde vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann sie öffentliche Versammlungen einberufen.

### **3.7 Traktanden**

An Gemeindeversammlungen können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Gemeindebehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

### **3.8 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften**

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde und werden innert Jahresfrist zur Abstimmung unterbreitet.

### **3.9 Protokoll**

Ueber die Verhandlungen an Gemeindeversammlungen wird ein Protokoll geführt, das den Stimmberechtigten zur Einsicht offen steht. Der Inhalt richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben.

### **3.10 Befugnisse der Gemeindeversammlung**

Nebst ihren Pflichten gemäss Gesetz und Verfassung nimmt die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse wahr:

1. Genehmigung der Versammlungsprotokolle
2. Genehmigung des Budgets
3. Festsetzung des Steuerfusses
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung und Aenderung von Reglementen und der Gemeindeordnung
6. Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz der Gemeindebehörde übersteigen
7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich der Gemeindebehörde für einmalige Ausgaben überschreiten
8. Aenderung des Zonenplanes unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes für Bau und Umwelt
9. Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
10. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
11. Beschluss über die Zugehörigkeit in Gemeindezweckverbänden

12. Kauf und Verkauf von Grundstücken, sofern das Geschäft die Finanzkompetenz der Gemeindebehörde übersteigt.
13. Die Einleitung von Enteignungsverfahren.
14. Die Wahl der Mitglieder für die Rechnungsrevision und das Wahlbüro

## **4 Die Gemeindebehörde**

### **4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Gemeindebehörde besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier weiteren frei wählbaren Mitgliedern.  
Die Amtsdauer wird vom Regierungsrat geregelt.

### **4.2 Aufgaben allgemein**

Der Gemeindebehörde obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die Werke.

### **4.3 Spezielle Aufgaben**

Nebst den erwähnten allgemeinen Aufgaben hat die Gemeindebehörde insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Gemeindeversammlung
2. Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung
3. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
4. Verwaltung des Gemeindevermögens
5. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen
6. Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren
7. Aufsicht über das Bestattungswesen
8. Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei
9. Aufsicht über den Datenschutz
10. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen

11. Ueberwachung des Niederlassungs- und Aufenthaltswesens
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
13. Genehmigung von Pflichtenheften für die Gemeindeangestellten und Festlegung der Sollstellen.
14. Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
15. Erteilung von Baubewilligungen
16. Ausführung der Geschäfte als Vormundschaftsbehörde
17. Wahl des Vizegemeindeammanns, des Gemeindeschreibers, des Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreters
18. Bestimmung der Vertreter, die in die Zweckverbände entsendet werden
19. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

#### **4.4 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Mindestens zwei Mitglieder der Gemeindebehörde können eine Sitzung verlangen. Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>2</sup> Die Sitzungen der Gemeindebehörde sind nicht öffentlich.

#### **4.5 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Behördemitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende stimmt.

#### **4.6 Protokoll**

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen gemäss dem Gesetz über die Gemeinden.

## 4.7 Ausstand

<sup>1</sup> Behördenmitglieder, Angestellte, Kommissionsmitglieder und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort.
2. als gesetzliche Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragte, Angestellte oder als Organe eines am Sachgeschäft Beteiligten.
3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständige oder bestellte Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben
4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind

<sup>2</sup> Ist der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörde oder einer anderen Kommission der Gemeinde streitig, entscheidet die Gesamtheit der Behörde in Abwesenheit des Betroffenen, in den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde.

## 4.8 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und die Gemeindebehörde zu orientieren.

## 4.9 Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit innerhalb eines Rechnungsjahres steht der Gemeindebehörde ein Kredit von 100'000 Franken zu, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von je 15'000 Franken für max. 4 Jahre.

<sup>2</sup> Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglemente.

## **4.10 Rechnungsführung**

Die Gemeindebehörde ist für die richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung verantwortlich. Sie hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine Treuhandstelle beizuziehen.

## **4.11 Amtspflichtverletzung**

Der Gemeindebehörde kann den von ihr bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachkommen.

## **4.12 Rücktritte**

Mitglieder der Gemeindebehörde, der Rechnungsprüfungskommission und die Urnenoffizianten, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer entweder schriftlich oder mündlich an einer Behördensitzung bekanntzugeben.

# **5 Gemeindeverwaltung**

## **5.1 Der Gemeindeammann, die Frau Gemeindeammann**

1. leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde, die gesamte Verwaltung, das Bauamt und die Werkbetriebe
2. pflegt den engen Kontakt mit allen Organisationen und Arbeitsstellen, die in irgend einer Weise die Interessen der Gemeinde berühren; es soll damit eine kontinuierliche Zusammenarbeit sichergestellt und gefördert werden
3. führt in der Gemeindebehörde, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall amtiert der Stellvertreter
4. unterzeichnet alle Weisungen namens der Gemeinde und der Gemeindebehörde gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber
5. ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger

6. ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen
7. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 10'000 Franken und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis zu 2'000 Franken für max. 4 Jahre, unter Orientierung der Gemeindebehörde
8. ist berechtigt, mit Bewilligung der Gemeindebehörde gewisse Funktionen an andere Behördenmitglieder oder Gemeindefunktionäre zu übertragen.

## **5.2 Der Gemeindeschreiber, die Gemeindeschreiberin**

Ihm/ihr obliegen:

- die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeindebehörde und des Wahlbüros
- die Anfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeindebehördeprotokollen
- die Organisation der Verwaltung, die Registratur und das Archiv
- alle weiteren Aufgaben gemäss Pflichtenheft

## **5.3 Die Gemeindkanzlei**

Ihr obliegt die Führung:

- des Kassieramtes
- des Steueramtes
- der Einwohnerkontrolle
- des Bestattungsamtes
- des Feuerschutzamtes
- der AHV-Zweigstelle
- der Krankenkassenkontrolle
- des Arbeitsamtes
- des Ortsquartieramtes
- des Zivilschutzamtes
- der Hundekontrolle

## **5.4 Steuerbezug**

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Gemeindesteuernamt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

## **5.5 Archiv**

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und geschützt vor Feuer, Diebstahl und Wasser aufzubewahren. Die Akten werden nach den Vorschriften des Regierungsrates archiviert.

## **5.6 Arbeitszeit**

Die Öffnungszeit der Gemeindekanzlei wird von der Gemeindebehörde festgesetzt. Die Arbeitszeiten und die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals werden in Arbeitsverträgen festgelegt.

## **5.7 Anstellungsbedingungen**

Soweit keine gemeindeeigenen Regelungen bestehen, gelten für das Gemeindepersonal die Bestimmungen für das Staatspersonal.

# **6 Rechnungsprüfungskommission**

## **6.1 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, die Rechnungsführung des Gemeindegassiers jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Zudem kann sie die Mithilfe eines externen Treuhandbüros in Anspruch nehmen.

## **6.2 Umfang der Kontrollen**

Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, sich alle Akten über das Rechnungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen. Sie überprüft die Bestände und hat Einsicht in die Staatssteuertabelle und in die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.

### **6.3 Prüfung im Bedarfsfall**

Liegt ein Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindebehörde zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

### **6.4 Berichterstattung**

Die Prüfungsergebnisse sind mit einem schriftlichen Bericht der Gemeindebehörde zu unterbreiten. Zuhanden der Gemeindeversammlung ist als Anhang zur Rechnung ein Revisionsbericht zu erstellen.

## **7 Übrige Kommissionen**

### **7.1 Kommissionen, Funktionäre**

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde kann Kommissionen oder Funktionäre einsetzen, welche sie beraten oder für sie tätig sind.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann die Gemeindeversammlung die Einsetzung von Kommissionen beschliessen. Sie wählt auch die Mitglieder für diese Kommissionen für eine Amtszeit von max. vier Jahren. Der Präsident dieser Kommission ist Mitglied der Gemeindebehörde.

<sup>3</sup> Die Kommissionen oder Funktionäre haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien dazu durch Gesetz, durch die Gemeindeversammlung oder durch die Gemeindebehörde ausdrücklich ermächtigt.

<sup>4</sup> Die Gemeindebehörde oder in besonderen Fällen die Gemeindeversammlung kann Kommissionsmitglieder oder Funktionäre aus wichtigen Gründen absetzen.

## **8 Rechtsmittel**

Sämtliche Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## **9 Verschiedenes**

### **9.1 Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten, haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

### **9.2 Unfall und Haftpflichtversicherung**

Für die Gemeindeangestellten ist eine Unfall- und Nichtbetriebsunfallversicherung, gemäss UVG, abzuschliessen. Die Gemeindebehörde bestimmt den Teilbetrag der Jahresprämie, der durch die Gemeinde übernommen wird. Zudem versichert die Gemeinde die Behördemitglieder und die Gemeindeangestellten gegen Haftpflichtansprüche von Dritten.

### **9.3 Altersvorsorge**

Die festbesoldeten Gemeindeangestellten sind, gemäss dem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), versichert. Die Gemeindebehörde bestimmt den Teilbetrag der Jahresprämie, der von der Gemeinde, über die gesetzliche vorgeschriebene Höhe hinaus, übernommen wird.

## 10 Schlussbestimmungen

### 10.1 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt bei Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Juni 1993 und wurde aufgrund des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 überarbeitet und angepasst.

Bottighofen, 29. Oktober 2002

Politische Gemeinde Bottighofen

Der Gemeindeammann:



Urs Siegfried

Der Gemeindegemeinder:



Niklaus Bischof

Vom Regierungsrat genehmigt:

-7. Jan. 2003; RRB-Nr. 2



Durch die Gemeindebehörde in Kraft gesetzt auf den 01. Februar 2003.

Änderungen von der Gemeindeversammlung beschlossen am:  
28. März 2006 / 24. Mai 2011

Änderungen vom Regierungsrat genehmigt am:  
19. Dezember 2006 mit RRB Nr. 931 / 5. Juli 2011 mit RRB Nr. 528

Durch die Gemeindebehörde in Kraft gesetzt auf den 01. Juni 2011